

**Anlage 1 des Vertrages vom . . . 2023:**  
**Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung des Erstattungsbetrages und zur Überprüfung des Referenzwertes für die Personalkosten**

Der zeitliche Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster wird in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgedrückt.

Als Basis für die Kalkulation wird das Ergebnis einer verwaltungsinternen Evaluation in 2014 herangezogen. Diese Evaluation hatte ergeben, dass die Stadt Neumünster 2,685 VZÄ einsetzt. Dieser Wert beschreibt fortan den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster.

Darin sind die Zeiteile des TBZ für die Abwasserbeseitigung nicht enthalten.

Pro VZÄ werden Personalkosten in Form eines Pauschalwertes berechnet.

Als Ergebnis der Evaluation in 2014 wurde ein Referenzwert gem. KGSt A9 m. D. gebildet. Seinerzeit entsprach dies Personalkosten in Höhe von 69.000,- € pro VZÄ. Dieser Wert wurde bei den Kostenerstattungen für 2018 und 2019 zugrunde gelegt.

Bei der Anpassung, die ab 2020 relevant wurde, entsprach KGSt A9 m. D. einem Wert von 71.700,- €.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt dieser Pauschalwert 75.100,- € pro VZÄ (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2021/2022)

Es wird eine Sachkostenpauschale gemäß KGSt angesetzt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt diese 9.700,- € pro VZÄ

Es wird eine Gemeinkostenpauschale gemäß KGSt angesetzt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt diese 17 % der Personalkosten.

In den Gemeinkosten gemäß KGSt wären auch die Kosten für die Arbeit der Neumünsteraner Gremien enthalten. Diese werden indes für Wasbek nicht tätig, so dass der volle Gemeinkostenanteil gemäß KGSt von 20 % auf 17 % der Personalkosten reduziert wird.

Die vorgenannten Werte ergeben sich aus der Anwendung des 1. Änderungsvertrages.

Danach erfolgt eine regelmäßige Anpassung der Personalkosten auf der Basis von KGSt-Werten. Dabei wird regelmäßig von gleichbleibenden Kapazitäten (VZÄ) ausgegangen.

Die KGSt gibt den Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ alljährlich heraus. Die Werte für Personalkosten verändern sich alljährlich insbesondere durch die Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungssteigerungen. Die Anpassung erfolgt aktuell auf der Basis der von der KGSt ausgewiesenen Personalkosten A9 m. D. als Referenzwert.

Die Sach- und Gemeinkostenpauschalen werden ebenfalls regelmäßig angepasst. Sie sind hinsichtlich des Wertes bei den Sachkosten bzw. des Prozentsatzes bei den Gemeinkosten über mehrere Jahre unverändert bzw. konstant geblieben.

Mit diesen Anpassungen werden lediglich Tarif- und Besoldungssteigerungen berücksichtigt, nicht jedoch Änderungen bei der Komplexität von Aufgaben, die ggf. den Einsatz von qualifizierterem Personal erfordern.

Um auch diese zu berücksichtigen, erfolgt alle 5 Jahre - beginnend mit 2024 - eine Evaluation zur Überprüfung, inwieweit der Referenzwert noch den tatsächlichen Begebenheiten entspricht.

Im Rahmen dieser Evaluationen werden die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung jeweils im 4. Quartal des Evaluationsjahres aufgefordert, die jeweils persönlich im Laufe eines Jahres für die Gemeinde Wasbek explizit geleisteten Stunden zu schätzen.

Diese Schätzung soll die zurückliegenden Jahre seit der jeweils letzten Evaluation berücksichtigen, um besondere Phasen nicht außer Acht zu lassen. Die Mitarbeitenden werden entsprechend angewiesen.

Es ergibt sich ein fundierter Schätzwert – spezifisch für jede/n Mitarbeitende/n.

Die Kapazitätswerte einer/s jede/n Mitarbeitende/n werden addiert. Somit ergibt sich der gesamte zeitliche Aufwand an tatsächlich geleisteter Arbeit. Unter Verwendung der KGSt-Werte für die Normalarbeitszeit (Bericht 15/2015) wird daraus der Personalbedarf anhand von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ermittelt. Die Normalarbeitszeit berücksichtigt auch Urlaube, Krankheitstage etc. Für die Berechnung wird ein Mittelwert von 40 h/Woche zugrunde gelegt, weil sowohl Beschäftigte mit regelmäßig 39 h/Woche als auch Beamte mit regelmäßig 41h/Woche Leistungen erbringen.

Für den Kapazitätswert einer/s jede/n Mitarbeitende/n werden die Personalkosten auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ errechnet. Alle Werte werden addiert.

So ergeben sich die insgesamt anfallenden Personalkosten.

Es wird ein Durchschnittswert ermittelt (Personalkosten pro VZÄ). Dieser wird mit den Personalkostentabellen aus dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ abgeglichen. Der Wert, der dem am nächsten liegt, wird der Referenzwert für die folgenden Kostenanpassungen bei den Personalkosten und den davon abgeleiteten Gemeinkosten.

Dieser Referenzwert bildet jeweils die Basis für die Berechnung der Kostenerstattung. Er kommt jeweils im Folgejahr zur Anwendung.

Die Evaluation wird alle 5 Jahre wiederholt.

Zwischen den Evaluationszeitpunkten erfolgt jeweils eine Anpassung auf der Basis von KGSt-Werten.

Die zeitliche Abfolge ist in Anlage 2 des Vertrages abgebildet.

Die Kostenerstattung für 2022ff berechnet sich wie folgt:

**Kostenerstattung ab 01.01.2022** (je abgerundet auf volle 100,- €):

A.	Personalkosten	2,685 VZÄ x 75.100,- € KGSt-Referenzwert A9 m. D. 2021/2022	201.600,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale X 2,685	26.000,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt- Pauschale	34.200,- €
gesamt			261.800,- €

Die **Leistungen des Technischen Betriebszentrums (TBZ) für die Abwasserbeseitigung** sind relevant für die Gebührenberechnung und sind somit gesondert auszuweisen. Die Ermittlung und Berechnung der Kostenerstattung erfolgt wie oben beschrieben.

**Kostenerstattung ab 01.01.2022 für das TBZ** (je abgerundet auf volle 100,- €):

A.	Personalkosten	0,12 VZÄ x 75.100,- € KGSt-Referenzwert A9 m. D. 2021/2022	9.000,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale X 0,12	1.100,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt- Pauschale	1.500,- €
gesamt			11.600,- €

**Für 2023 und 2024 ist jeweils der gleiche Betrag zu entrichten.**

**Anpassung aufgrund zusätzlicher bzw. weggefallener Aufgaben**

Eine Neuberechnung der Kapazitäten ist vorgesehen, wenn neue Aufgaben nach § 1 hinzukommen oder wenn Aufgaben nach § 1 wegfallen. In diesem Falle wird bemessen und vereinbart, welche Kapazitäten zur Erledigung der entsprechenden Aufgabe erforderlich sein würden bzw. erforderlich waren. Der VZÄ-Wert würde dann um diesen Wert korrigiert. Die Änderung wird jeweils für die Kalkulation des Folgejahres, ausgehend von dem Zeitpunkt, an die Aufgabe hinzugekommen bzw. weggefallen ist, wirksam.

**Anpassung des VZÄ-Wertes aufgrund veränderter Einwohnerzahl:**

Eine Anpassung des VZÄ-Wertes ist vorgesehen, wenn sich die Einwohnerzahl in relevantem Umfang verändert hat. Als relevant sind Veränderungen um je größer-gleich 100 Einwohner definiert – in diesem Falle werden die Kapazitäten um je 0,1 VZÄ angepasst. Wasbek hatte mit Stand 14.11.2017 gemäß Einwohnermeldeamt 2342 Einwohner (nur Hauptwohnung). Dieser Wert wurde als Basis für den damals aktuellen Zeitpunkt (1. Änderungsvertrag) herangezogen. Ab einer Einwohnerzahl von 2442 wird der VZÄ-Wert um 0,1 erhöht, ab einer Einwohnerzahl von 2242 wird der VZÄ-Wert um 0,1 gemindert. Die Änderung wird jeweils für die Kalkulation des Folgejahres, ausgehend von dem Zeitpunkt, an dem der Wert erstmals erreicht wird, wirksam.